

Satzung des Vereins "Dresden Marathon e.V."

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Dresden Marathon e.V."
- Sitz des Vereins ist Dresden
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist
 - Die Vorbereitung und Durchführung eines Marathonlaufes in Dresden
 - Die Vornahme aller diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte
 - Beschaffung von Finanzmitteln, durch Sponsorengewinnung und Spenden, mit zweckgebundener Weitergabe zur Finanzierung des Marathonlaufes.
 - Förderung des Laufsports
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Mitglied kann jeder werden
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c) Firmen und Institutionen
 - d) Sportvereine
 - e) Ehrenmitglieder
- 2) Der Beitritt geschieht durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt, über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein, nach Beschluss des Vorstandes

- 4) Die Mitgliedschaft im Verein "Dresden Marathon e.V." schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Vereinen nicht aus.
- 5) **Ausschluss**
Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat anzuhören. Es kann sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident
- d) der Finanzbeirat

§5

Der Vorstand

- 1) In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt: der Vorsitzende, der Erste und Zweite Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Schatzmeister oder Schriftführer können den Verein nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des in §3 Nr. 26 EStG steuerbefreiten Betrages.

§6

Geschäftsführung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach außen und hat folgende Aufgaben
 - die Durchführung des Vereinszwecks
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
 - die Aufstellung eines Haushaltplanes
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- 2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, ein. Die Einladung kann schriftlich oder telefonisch ohne Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- 3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen. Diese Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§7

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen die Firmen und Institutionen vertreten benötigen eine schriftliche Bevollmächtigung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Wahl von mindestens zwei Mitgliedern für einen Beirat
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung und dem Gesetz ergeben
 - Beschlüsse über einen Vereinsausschluss, wenn das Mitglied von seinem Recht nach §3 Abs. 4 Gebrauch gemacht hat.
- 3) Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen und Zusendung der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der eingeschriebenen Mitglieder es verlangen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie muss sich an die Tagesordnung halten.
- 6) Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Abstimmenden.
- 7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll unterschreibt der Versammlungsleiter, ein weiteres Vorstandsmitglied und der Protokollführer.
- 8) Anträge für Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim

Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wird.

§8

Präsident

- 1) Der Präsident wird vom Vorstand in einer Mitgliederversammlung ernannt.
- 2) Er ist Ehrenmitglied des Vereins

§9

Beirat

- 1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sollen möglichst aus den Vereinsmitgliedern ausgewählt werden.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand. Er arbeitet selbständig an Aufgaben die ihm vom Vorstand übertragen werden.
- 3) An den Sitzungen des Beirates sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Beirat hat keinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 4) Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- 5) Die Mitglieder des Beirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt.
- 6) Der Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§10

Finanzbeirat

- 1) Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung. Er verwaltet die Kassenbücher des Vereins, einschließlich der Belege und gibt mindestens einmal im Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht dem Vorstand.
- 2) Der Schatzmeister ist Mitglied im Finanzbeirates.

§11

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, welche in der Beitragsordnung geregelt sind. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- 2) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung von durch den Vereinszweck gedeckten Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Umlagehöhe darf pro Mitgliedsjahr 100 EURO nicht übersteigen.
- 3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruhen dessen Mitgliederrechte so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Der Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 kann nicht geändert werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit alter Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§13

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung dieser Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 26.02.98 in Dresden beschlossen. Die Änderung im § 12, Abs. 3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.09.98 beschlossen. Die Änderung im §2, Absatz 2 wurde auf der Jahresvollversammlung am 04.06.2004 beschlossen. Die Änderung im §1, Erster Anstrich wurde auf der Jahresvollversammlung am 20.05.2005 beschlossen. Die Änderungen in den §2, Pkt. 1; §3, Pkt. 1; §5, §11, §12, Pkt. 3 wurden auf der Jahresversammlung am 03.07.2009 beschlossen. Der Zusatz im §3, Pkt. 2 auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2009. Ersatzlos gestrichen wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2013 im §11 der Pkt. 3. Die Änderungen in §5 Abs. 4 wurden in der Mitgliederversammlung am 06.04.2019 beschlossen.

Tag der Errichtung: 26.02.1998

Tag der 1. Änderung: 09.09.1998

Tag der 2. Änderung: 04.06.2004

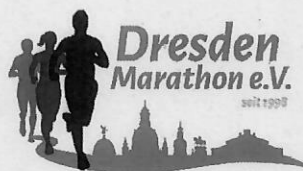
Tag der 3. Änderung: 20.05.2005

Tag der 4. Änderung: 03.07.2009 + 22.10.2009

Tag der 5. Änderung: 04.05.2013

Tag der 6. Änderung: 06.04.2019

Tag der 7. Änderung: 22.12.2020



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und evtl. Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	ordentliche Mitglieder	60,00 oder 100,-
02	Ehrenmitglieder	o.B.
03	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (mit Nachweis Studentenausweis u.a.)	40,00 oder 60,-
04	fördernde Mitglieder	150,-

...

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE 61ZZZ00002358299 und der Mandatsreferenz (Mitgliedbeitrag) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

IBAN DE77 8505 0300 3120 1156 56
BIC OSDDDE81XXX
Kreditinstitut Ostsächsische Sparkasse Dresden

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.